

## **ERGÄNZENDE INFORMATIONEN**

**Lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1) für Kaufleute (WD-W) und Mediamatik-Lernende (WD-D)**

**Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM2, WD-W und WD-D)**

**Handelsmittelschule (HMS, WD-W)**

**Aufnahmeprüfung / Promotion / Abschlussprüfungen /  
Weitere Bestimmungen**

# Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen .....	2
2	Zulassungsbedingungen und Aufnahmeprüfungen .....	2
2.1	Aufnahmeprüfung BM1 und Handelsmittelschule (HMS) .....	2
2.2	Antragsrecht der Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer .....	2
2.3	Rechtspflege bei der Aufnahmeprüfung .....	3
3	Promotion, Probezeit (HMS) und Ausbildungswechsel .....	3
3.1	Zeugnis .....	3
3.2	Promotionsbedingungen BM generell .....	3
3.3	Probezeit und Promotionsbedingungen in der Handelsmittelschule .....	3
3.4	Rechtspflege bei Semesternoten und Promotion .....	4
3.5	Ausbildungswechsel und Besonderheiten Mediamatiker/-in EFZ vs. BM.....	4
4	Das Qualifikationsverfahren.....	4
4.1	Anmeldung .....	4
4.2	Erfahrungsnoten.....	4
4.3	Prüfungsnoten.....	5
4.4	Fachnoten.....	5
4.5	Gesamtnote und Bestehensvoraussetzung.....	5
4.6	Rechtspflege bei Prüfungsergebnissen .....	5
4.7	Prüfungen für die Berufsmaturität und Prüfungsdauer .....	5
4.8	Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Wirtschaft (Ausbildung zur Kauffrau/zum Kaufmann EFZ mit integrierter BM, BM1, WD-W).....	6
4.9	Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Dienstleistungen (Ausbildung zum Mediamatiker/-in EFZ mit integrierter BM, BM1, WD-D).....	6
4.10	Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Wirtschaft (Ausbildung zur Kauffrau/zum Kaufmann EFZ mit integrierter BM, HMS, WD-W) .....	7
4.11	Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Wirtschaft (BM für gelernte Berufsleute, BM2, WD-W) .....	7
4.12	Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Dienstleistungen (BM für gelernte Berufsleute, BM2, WD-D) .....	8
5	Weitere Bestimmungen .....	8
5.1	Nachteilsausgleich.....	8

# 1 Gesetzliche Grundlagen

Die nachstehenden Ergänzungen basieren auf folgenden Gesetzen und Verordnungen und werden dort auch detailliert geregelt. Diese Informationen ergänzen das kantonale Berufsmaturitätsreglement, welches am 1. Februar 2023 in Kraft tritt:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ vom 24. Mai 2017
- Reglement über die Zulassung und die Aufnahmeverfahren, den Unterricht, die Massnahmen bei unlauterem Verhalten und den Abschluss an den Berufsmaturitätsschulen (Berufsmaturitätsreglement) des Kantons Schaffhausen vom 28. November 2022.

## 2 Zulassungsbedingungen und Aufnahmeprüfungen

### 2.1 Aufnahmeprüfung BM1 und Handelsmittelschule (HMS)

Die Aufnahme ins erste Semester der BM1-Lehrgänge und der Handelsmittelschule erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch (90 Minuten), Französisch (70 Minuten), Englisch (70 Minuten) und Mathematik (60 Minuten). Die Prüfung basiert auf dem Unterrichtsstoff der dritten Sekundarklasse des Kantons Schaffhausen.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Prüfungsfachnote unter 4.0 liegt. Dabei gilt der Durchschnitt der beiden Fremdsprachenfächer (Französisch/Englisch) als eine Prüfungsfachnote.

Die Aufnahmeprüfung wird mit derjenigen des Berufsbildungszentrums Schaffhausen (BBZ) koordiniert und findet im Quartal zwischen den Frühlings- und den Sommerferien statt. Datum, Ort und Prüfungszeiten werden publiziert.

### 2.2 Antragsrecht der Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer

Rund zwei Wochen nach der Aufnahmeprüfung findet die Prüfungskonferenz statt, zu der die Sekundarschullehrpersonen, deren Schülerinnen und Schüler die Aufnahmeprüfung abgelegt haben, eingeladen werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn mit allen drei Fachnoten 12.0 Punkte erreicht werden (Gesamtnote mind. 4.0, höchstens eine Prüfungsfachnote unter 4.0). Die Aufnahme in die Berufsmaturität für Berufslernende kann bei Nichterreichen der Punktzahl auf Antrag der Sekundarschullehrperson erfolgen, insbesondere wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch gute Leistung und eine gute Arbeitshaltung in der Sekundarschule ausgezeichnet hat. Diese Empfehlung gilt nur für

Grenzfälle. Der Promotionskonvent entscheidet auf Antrag der Promotionskonferenz über Annahme oder Ablehnung solcher Empfehlungen.

## 2.3 Rechtspflege bei der Aufnahmeprüfung

Gegen den Aufnahmeprüfungsentscheid kann innerhalb von 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden. Der Einsprache-Entscheid der Schulleitung ist innerhalb 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der Kantonalen Berufsmaturitätskommission anfechtbar. Entscheide der Kantonalen Berufsmaturitätskommission können mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

## 3 Promotion, Probezeit (HMS) und Ausbildungswechsel

### 3.1 Zeugnis

Alle Fachnoten werden in den Semesterzeugnissen festgehalten. Es werden nur ganze oder halbe Noten erteilt. Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet die Schule über die Promotion.

### 3.2 Promotionsbedingungen BM generell

Die Promotion richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009.

Gemäss Art. 17 Abs. 3 zählen für die Promotion die Noten der unterrichteten Fächer, die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.

Gemäss Art. 17 Abs. 4 erfolgt die Promotion ins zweite Semester, wenn

- a. Die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert von 2.0 Notenpunkten nicht übersteigt und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird gemäss Berufsmaturitätsverordnung 2009 Art. 17 Ziff. 5 lit. b vom Lehrgang ausgeschlossen (BM2) bzw. provisorisch ins nächste Semester promoviert (BM1). Im Laufe der Lehre darf man nicht mehr als einmal provisorisch promoviert werden. Wer zum zweiten Mal provisorisch promoviert wird, muss den Berufsmaturitätslehrgang abbrechen und in die reine EFZ-Ausbildung wechseln. Die Wiederholung des Unterrichtsjahres ist höchstens einmal möglich.

### 3.3 Probezeit und Promotionsbedingungen in der Handelsmittelschule

Die Aufnahme in die erste Klasse der Handelsmittelschule erfolgt in allen Fällen auf Probe. Die Probezeit dauert während des ersten Semesters. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Lehrerkonvent der HMS über die endgültige Aufnahme in die Handelsmittelschule.

Massgeblich für die Promotion sind alle Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Die Noten Sport, Integrierte Praxisteile und Projektarbeiten (IDAF) sind nicht promotionswirksam.

Die definitive Promotion ins nächste Semester der Handelsmittelschule erfolgt, wenn

- a. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert von 2.0 Notenpunkten nicht übersteigt und
- c. nicht mehr als **drei** Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Bedingungen für die definitive Promotion nicht, so wird sie oder er am Ende der Probezeit abgewiesen, am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert. Die Promotion erfolgt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler

- in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium war oder

- während der ganzen Ausbildung an der Handelsmittelschule zweimal im Provisorium war

Während der Dauer der Handelsmittelschule kann einmal eine Klasse repetiert werden. Die Repetition einer Klasse schliesst die spätere Repetition des Qualifikationsverfahrens nicht aus.

### 3.4 Rechtspflege bei Semesternoten und Promotion

Gegen schulische Semesternoten oder den Promotionsentscheid kann von Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einsprache-Entscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

Die für das Qualifikationsverfahren als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

### 3.5 Ausbildungswechsel und Besonderheiten Mediamatiker/-in EFZ vs. BM

Da reine EFZ-Lernende bei den Mediamatikern gemeinsam mit BM-Lernenden in derselben Klasse unterrichtet werden, gelten für die EFZ-Lernenden spezielle Regeln:

- In Deutsch und W&R kann für EFZ-Lernende je nach Prüfungsinhalt und Leistungszielen ein Notenbonus in summativen Prüfungen erfolgen. Die zuständige Fachlehrperson entscheidet darüber, wie und ob dieser angemessen ist und zum Zuge kommt. In allen anderen Fachbereichen entsprechen die Leistungsanforderungen und das Level der EFZ-Ausbildung weitgehend denjenigen der BM und daher besteht kein Anspruch auf einen Notenbonus.
- Ein Wechsel von der BM in die reine EFZ-Ausbildung ist nur auf Quartalsende oder Semesterende hin möglich. Es gibt rückwirkend keinen Noten-Bonus auf BM-relevante Fachbereiche.
- Die EFZ-Lernenden besuchen im 5. Semester das Fach F&R, um einzelne EFZ-Module vorzubereiten bzw. zu vertiefen. Da der Fachbereich nur für die BM relevant ist, haben Prüfungen oder andere Leistungsnachweise keinerlei Einfluss auf das EFZ-Zeugnis. Im 6. Semester werden die Lektionen des Fachs F&R zwecks selbständiger Vorbereitung auf die EFZ-ABU-QV-Prüfung ebenfalls besucht. Die relevanten Fachlehrpersonen (Deutsch und W&R/F&R) begleiten die Vorbereitung mittels Dossier, Aufgaben und/oder Coaching.

## 4 Das Qualifikationsverfahren

### 4.1 Anmeldung

Die Lernenden haben sich zur Prüfung anzumelden (BM2 und HMS). Lernende, welche die lehrbegleitende Berufsmaturität absolvieren (BM1), werden vom Lehrgeschäft zur Prüfung angemeldet. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Die Prüfung ist in der Regel in jenem Kreis abzulegen, in dem der Lehrort liegt.

*Spezielles zur HMS:* Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens während des vollen letzten Schuljahres die Handelsmittelschule Schaffhausen regelmässig besucht haben und alle für die Zulassung zur Schlussprüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (u.a. Kurz- und Langzeitpraktikum). Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

### 4.2 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil entsprechen gemäss Art. 24 Abs. 3 der BMV dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach bzw. dem Durchschnitt im interdisziplinären Arbeiten (IDAF); sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet (Art. 16 Abs. 2 BMV).

Bei einem Wechsel von der lehrbegleitenden Berufsmaturität (BM1) in die reine EFZ-Ausbildung gelten berufsspezifische Regeln für die Übernahme der Fachnoten und das Generieren von neuen Erfahrungsnoten gemäss den Bildungsverordnungen und QV-Ausführungsbestimmungen.

### 4.3 Prüfungsnoten

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf ganze oder halbe Noten zu runden.

### 4.4 Fachnoten

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote und wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet. Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

### 4.5 Gesamtnote und Bestehensvoraussetzung

Das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

Die Berufsmatura ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt;
2. die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt und
3. nicht mehr als zwei Fachnoten unter der Note 4.0 erteilt wurden.

Das Berufsmaturitätszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bestanden ist.

### 4.6 Rechtspflege bei Prüfungsergebnissen

Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile von Qualifikationsverfahren kann von den Prüflingen resp. deren gesetzlichen Vertretern oder Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Prüfungskommission bzw. im Bereich der Berufsmaturität bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einsprache-Entscheid der zuständigen Prüfungskommission ist beim Berufsbildungsrat, derjenige der zuständigen Schulleitung bei der Kantonalen Berufsmaturitätskommission innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

Entscheide der Kantonalen Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Vorgezogene Teile von Qualifikationsverfahren können nicht erst im Falle des Nichtbestehens des Qualifikationsverfahrens Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

### 4.7 Prüfungen für die Berufsmaturität und Prüfungsdauer

Deutsch	Schriftliche Prüfung	150 Minuten
	Mündliche Prüfung	20 Minuten (+ 20' Vorbereitung)
Französisch	<i>Typ Dienstleistungen:</i>	
	Diplôme d'Etudes en Langue Française, B1 (DEL F B1)	
	<i>Typ Wirtschaft:</i>	
	Diplôme d'Etudes en Langue Française, B2 (DEL F B2)	

Englisch	Typ Dienstleistungen: Typ Wirtschaft:	B1 Preliminary (PET B1) B2 First (FCE B2)
Mathematik	Schriftliche Prüfung	120 Minuten
Finanz- und Rechnungswesen	Schriftliche Prüfung	180 Minuten
Wirtschaft und Recht	Schriftliche Prüfung	120 Minuten

#### 4.8 Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Wirtschaft (Ausbildung zur Kauf- frau/zum Kaufmann EFZ mit integrierter BM, BM1, WD-W)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		ERFA	BM	Gewichtung		
Berufsmaturität	Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9	
	Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	DELFB2	50%	50%	1/9	
	Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	FCE	50%	50%	1/9	
	Mathematik	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	BM 1)	50%	50%	1/9	
	Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Geschichte und Politik			ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		100%			1/9
	Technik und Umwelt					ERFA	ERFA		100%			1/9
	Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer			4 Module IDAF				IDPA	50% IDAF 50% IDPA			1/9
	<b>Legende</b> ERFA: Erfahrungsnote BM: Berufsmaturität IDAF: Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit Delf Pro B2: Diplôme d'Etudes en Langue Française, Niveau B2 FCE: First Certificate in English 1) Vorgezogene Teilprüfung Ende des 4. Semesters											

Die allfällige Übernahme einzelner Berufsmaturitätsnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) unterliegt spezifischen Bestimmungen gemäss der Bildungsverordnung und den QV-Ausführungsbestimmungen.

#### 4.9 Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Dienstleistungen (Ausbildung zum Mediamatiker/-in EFZ mit integrierter BM, BM1, WD-D)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	ERFA	BM	Gewichtung		
Berufsmaturität	Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9	
	Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA				DELFB1	50%	50%	1/9	
	Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	PET B1	50%	50%	1/9	
	Mathematik	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	ERFA	Promotion	Promotion	BM	50%	50%	1/9	
	Finanz- und Rechnungswesen					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Wirtschaft und Recht (S)					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Geschichte und Politik						ERFA	ERFA		100%		1/9	
	Wirtschaft und Recht (E)	ERFA	ERFA	ERFA						100%		1/9	
	Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer				2x IDAF		2x IDAF		IDPA	50% IDAF 50% IDPA		1/9	
	<b>Legende</b> ERFA: Erfahrungsnote BM: Berufsmaturität IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit DELFB1: Diplôme d'Etudes en langue française, Niveau B1 PET: Preliminary English Test, Niveau B1												

Die allfällige Übernahme einzelner Berufsmaturitätsnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) unterliegt spezifischen Bestimmungen gemäss der Bildungsverordnung und den QV-Ausführungsbestimmungen.

## 4.10 Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Wirtschaft (Ausbildung zur Kauf- frau/zum Kaufmann EFZ mit integrierter BM, HMS, WD-W)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	ERFA	BM	Gewichtung		
Berufsmaturität	Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	DELFB2	50%	50%	1/9
	Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	FCE	50%	50%	1/9
	Mathematik	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		BM 1)	50%	50%	1/9
	Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Geschichte und Politik			ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		100%		1/9
	Technik und Umwelt					ERFA	ERFA		100%		1/9
	Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer			4 Module IDAF				IDPA	50% IDAF 50% IDPA		1/9
	<b>Legende</b>										
ERFA: Erfahrungsnote											
BM: Berufsmaturität											
IDAF: Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern											
IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit											
Delf Pro B2: Diplôme d'Etudes en Langue Française, Niveau B2											
FCE: First Certificate in English											
1) Vorgezogene Teilprüfung Ende des 4. Semesters											

Die allfällige Übernahme einzelner Berufsmaturitätsnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) unterliegt spezifischen Bestimmungen gemäss der Bildungsverordnung und den QV-Ausführungsbestimmungen.

## 4.11 Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Wirtschaft (BM für gelernte Berufsleute, BM2, WD-W)

	1. Sem.	2. Sem.	ERFA	BM	Gewichtung		
Berufsmaturität	Deutsch	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Französisch	ERFA	ERFA	DELFB2	50%	50%	1/9
	Englisch	ERFA	ERFA	FCE	50%	50%	1/9
	Mathematik	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Geschichte und Politik	ERFA	ERFA		100%		1/9
	Technik und Umwelt	ERFA	ERFA		100%		1/9
	Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer	3 Module IDAF und IDPA			50% IDAF 50% IDPA		1/9
	<b>Legende</b>						
ERFA: Erfahrungsnote							
BM: Berufsmaturität							
IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit							
DELFB2: Diplôme d'Etudes en langue française, Niveau B2							
FCE: First Certificate in English							

## 4.12 Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Dienstleistungen (BM für gelernte Berufsleute, BM2, WD-D)

	1. Sem.	2. Sem.	ERFA	BM	Gewichtung		
Berufsmaturität	Deutsch	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Französisch	ERFA	ERFA	DEL F B1	50%	50%	1/9
	Englisch	ERFA	ERFA	PET	50%	50%	1/9
	Mathematik	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Geschichte und Politikk	ERFA	ERFA		100%		1/9
	Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA		100%		1/9
	Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer	3 Module IDAF und IDPA			50% IDAF 50% IDPA		1/9
<b>Legende</b>							
ERFA: Erfahrungsnote							
BM: Berufsmaturität							
IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit							
DEL F B1: Diplôme d'Etudes en langue française, Niveau B1							
PET: Preliminary English Test, Niveau B1							

## 5 Weitere Bestimmungen

### 5.1 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit einer von einer Fachstelle anerkannten Beeinträchtigung (z. B. Legasthenie, Dyskalkulie, Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), körperliche oder psychische Behinderungen) besteht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches. Dieser wird für jeden Fall individuell festgelegt. Das Recht auf Nachteilsausgleich besteht bei allen Ausbildungen (EBA, EFZ, BM) sowohl für die Aufnahmeprüfung, die reguläre Lehrzeit als auch für das Qualifikationsverfahren.

Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung des Kantons Schaffhausen entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen. Sie kann nach Rücksprache mit der BM-Leitung besondere Hilfsmittel gestatten oder besondere Rahmenbedingungen anordnen, damit die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen beurteilt werden kann. Das Verfahren zum Nachteilsausgleich regelt die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung des Kantons Schaffhausen. Ein Nachteilsausgleich muss für die Aufnahmeprüfung zum Berufsmaturitätsunterricht, für den Berufsmaturitätsunterricht und für die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität **einzeln** bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung des Kantons Schaffhausen beantragt werden.

Informationen über das Vorgehen und die Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Abteilung Berufsbildung Schaffhausen (<http://www.berufsbildung-sh.ch/nachteilsausgleich>).

Diese Ergänzungen treten zusammen mit dem kantonalen Berufsmaturitätsreglement am 1. Februar 2023 in Kraft.